

Tippgeberanträge

Risiken bei der Durchleitung



Vertreter setzen vielfach Tippgeber ein, um Neugeschäft zu forcieren. Werden dabei so genannte Friedhofsanträge generiert, droht die fristlose Verdachtskündigung. Das Oberlandesgericht München hatte kürzlich über einen derartigen Fall zu entscheiden.

Das Oberlandesgericht (OLG) München (23 U 3932/14) hatte über die Wirksamkeit einer Kündigung zu entscheiden. Der Fall: 16 Versicherungsanträge, die dunkelpolicirt worden waren, sind von Beginn an unbezahlt geblieben. Es handelte sich um Online-Anträge, für die der Vertreter Vorschüsse von rund 60.000 Euro erhielt. Auf Fragen des Versicherers räumte der Vertreter ein, die Anträge auf Tipp eines Bekannten eingereicht zu haben, den er nicht namentlich nannte.

Unter Fristsetzung auf den 9. Dezember 2013 forderte der Versicherer ihn auf, nähere Informationen zu liefern und gegen den Tippgeber Betrugsanzeige zu erstatten. Der Vertreter teilte dem Versicherer am 10. Dezember mit, die finanzielle Verantwortung zu übernehmen und den Tippgeber ausfindig machen zu wollen. Sollte der Tippgeber kein Schuldanerkenntnis abgeben, wolle er ihn zur Selbstanzeige auffordern oder bei Weigerung selbst Anzeige erstatten. Der Versicherer wies dies als unzureichend zurück und forderte den Vertreter auf, bis zum 18. Dezember Beweise für den Betrugsfall vorzulegen. Dem kam der Vertreter nicht nach. Am 16. Januar 2014 kündigte der Versicherer. Der Vertreter klagte unter ande-

rem auf Feststellung, dass die Kündigung den Vertretervertrag nicht mit ihrem Zugang beendet habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung blieb erfolglos.

Der 23. Zivilsenat begründete die Entscheidung wie folgt: Ein wichtiger Grund für die Kündigung des Vertretervertrages habe vorgelegen. Es bestehe der hinreichend erhärtete Verdacht, der Vertreter habe bewusst Scheinanträge eingereicht und so die Provisionsvorschüsse erhalten. Der Verdacht des pflichtwidrigen Verhaltens könne einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Vertretervertrages begründen, wenn er hinreichend erhärtet und dadurch das Vertrauensverhältnis zerstört sei.

Zerstörtes Vertrauensverhältnis

Gegen die Kündigung sei auch nichts aus dem Gesichtspunkt einer mangelnden Aufklärung zu erinnern. Die Aufklärungspflicht des Unternehmers habe Grenzen. Für die Frage, ob ein Verdacht eines pflichtwidrigen Verhaltens des Vertreters geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zu zerstören, bedürfe es nicht des Verdachts eines strafbaren Tuns, es genüge bereits der Verdacht eines Vertrauensbruchs. Stütze der Versicherer die Kündigung da-

rauf, die Tippbergeschichte sei frei erfunden, so sei das so zu verstehen, dass die Kündigung auf den Verdacht gestützt werde, der Vertreter habe bewusst Scheinanträge eingereicht, um Provisionsvorschüsse zu erschleichen. Für die Verdachtskündigung reiche, dass der erhebliche und hinreichend konkrete Verdacht bestehe, der angebliche Tippgeber existiere nicht, weshalb der Vertreter bewusst 16 Scheinanträge eingereicht und derartig Provisionsvorschüsse in Höhe von fast 60.000 Euro vereinnahmt habe. Für den Verdacht reiche aus, dass die Versicherungsnehmer nicht existieren, sämtliche

KOMPAKT

In diesem Artikel lesen Sie:

- Reicht der Vertreter Online-Anträge mit Scheinkunden ein, für die er erhebliche Vorschüsse erhält, kann der Versicherer aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Vertreter seinen angeblichen Tippgeber nicht namhaft macht.
- Für eine Verdachtskündigung genügt der hinreichend erhärtete Tatverdacht, eine Verurteilung ist nicht erforderlich.

Anträge im Verfahren vollautomatisch ohne individuelle Prüfung poliziert worden seien und der Vertreter sich weigere, den Namen des Tippgebers zu nennen.

Erkläre der Vertreter seine Weigerung damit, er wolle auf die finanziell und persönlich schwierige Lage des Tippgebers Rücksicht nehmen und deshalb weder dessen Namen nennen noch Strafanzeige erstatten, sei dies ungläubhaft. Auch dass der Vertreter selbst von dem angeblichen Tippgeber um 8.000 Euro betrogen worden sei, räume den Verdacht nicht aus. Es sei auch kaum nachvollziehbar, dass der Bekannte nicht erreichbar und seine Adresse unbekannt sein solle.

Der Verdacht verliere seine Plausibilität auch nicht dadurch, dass der Vertreter mit einer alsbaldigen Aufdeckung und Rückforderung durch den Versicherer hätte rechnen müssen. Zum einen könne der Vertreter nur darauf gehofft haben, die Scheinanträge blieben gewisse Zeit unentdeckt. Zum anderen könne der Vorschuss dazu dienen, finanzielle Engpässe zu überbrücken.

Für die Wirksamkeit der Verdachtskündigung spiele es keine Rolle, dass der Vertreter strafrechtlich bislang nicht wegen Betruges verurteilt worden sei. Der Verdacht werde auch nicht dadurch ausgeräumt, dass ein Strafverfahren gegen ihn wegen weiterer Ermittlungen ausgesetzt werde. Dies gelte jedenfalls, wenn er keine erheblichen neuen Umstände darlege, die den Verdacht beseitigen könnten.

Stünden Vorschüsse in derartiger Höhe in Rede, wiege der Verdacht einer vorsätzlichen Schädigung des Versicherers so schwer, dass das Vertrauensverhältnis zerstört und das Abwarten einer ordentlichen Kündigungsfrist für den Versicherer unzumutbar sei. Unerheblich sei auch, ob der Vertreter den Schaden vollständig oder teilweise beglichen habe. Das zerstörte Vertrauensverhältnis werde dadurch nicht wiederhergestellt.

Auch eine Abmahnung sei wegen der Schwere des Verdachts entbehrlich. Zudem sei die Vertrauensgrundlage derart erschüttert, dass sie dadurch nicht wiederhergestellt werden könne.

Schließlich sei die Kündigung auch nicht verfristet. Maßgeblich für die Überlegungsfrist bei Kündigung eines Vertretervertrages sei nicht die Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB. Vielmehr richte sich die Überlegungsfrist nach den Umständen des Falls. Sie sei regelmäßig kürzer als zwei Monate, denn ein zweimonatiges Warten könne in der Regel nicht mehr als angemessene Zeitspanne zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Überlegung, welche Folgerungen zu ziehen seien, angesehen werden. Die Überlegungsfrist beginne aber erst ab sicherer Kenntnis des Kündigungsgrundes. Dabei müsse der Versicherer einem hinreichend konkreten Verdacht nachgehen.

Angemessene Überlegungsfrist

Erst nachdem die Frist zur Vorlage von Beweisen erfolglos verstrichen sei, habe die hinreichend sichere Kenntnis des Kündigungsgrundes existiert, dass der dringend und ausreichend erhärtete Verdacht bestehe, der Vertreter habe bewusst Scheinanträge eingereicht. Deshalb sei die Kündigung am 16. Januar innerhalb der angemessenen Frist gewesen. Daraus, dass ab Mitte November 2011 bekannt gewesen sei, dass 16 Online-Policen von Beginn an unbezahlt blieben und ein größeres Storno zu erwarten sei, müsse der Versicherer nicht darauf schließen, der Vertreter habe bewusst Scheinanträge eingereicht. Auch dass der Vertreter Ende November 2013 eingeräumt habe, er habe Geschäfte eines Bekannten ungeprüft angenommen und online eingereicht, begründe nicht den Verdacht des bewussten Einreichens von Scheinanträgen, sondern allenfalls den einer fahrlässigen Pflichtverletzung. Bestehende Zweifel an der Schilderung des Vertreters seien erst dadurch bestätigt wor-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

den, dass dieser die Frist zur Beweisvorlage habe verstreichen lassen. Es könne nicht angenommen werden, der Versicherer habe trotz konkreter Hinweise die Aufklärung verzögert. Die Überlegungsfrist von einem Monat sei der Schwere des Kündigungsgrundes und den beiderseitigen Interessen angemessen. Auch dürfe der Vertreter nach der Fristsetzung zur Namhaftmachung des Tippgebers nicht schon vor Mitte Januar 2014 darauf vertrauen, der Versicherer werde nicht fristlos kündigen.

Die Begründung ist nicht zweifelsfrei. Es erschließt sich nicht, warum der Versicherer nicht schon Ende November, spätestens aber nach dem 10. Dezember, hätte kündigen können und müssen. Die schweren Verdachtsmomente, nicht existierende Kunden, 16 Anträge, Vorschüsse in Höhe von 60.000 Euro, Policing ohne individuelle Prüfung und fehlende Namhaftmachung des Tippgebers lagen vor. Legt man die Maßstäbe jüngerer obergerichtlicher Entscheidungen an, hätte das Abwarten von mehr als vier Wochen dazu geführt, dass der Kündigung die Wirksamkeit versagt bliebe. Der Fall zeigt aber, wie wichtig es ist, Anträge von Tippgebern zu prüfen, bevor sie weitergeleitet werden. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.